

Benutzungsordnung für die Spielplätze der Gemeinde Erlensee (Spielplatzordnung)

§ 1

Bestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Erlensee sind Anlagen, die der Erholung, dem Spielen und der Gesundheit von Kindern dienen sollen und von der Gemeinde unterhalten werden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Gemeinde Erlensee befinden.

Spielplätze im Sinne der Ordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereichs befinden.

§ 3

Benutzung der Spielplätze

- 1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet.
- 2) Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.
- 3) Die Spieleinrichtungen können täglich, in dem vor Ort auf den Schildern angegebenen Zeit genutzt werden.

§ 4

Verhalten auf den Spielplätzen

- 1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- 2) Auf den Spiel- und Bolzplätzen gilt es folgende Regeln zu beachten:
 - a) bei der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden;
 - b) die Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet werden;
 - c) es dürfen keine gefährlichen, scharfkantigen Gegenstände sowie Waffen mitgebracht werden, die Verletzungen hervorrufen könnten;
 - d) es darf kein Feuer, außer an den dafür vorgesehenen Feuerstellen angezündet, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abgebrannt werden;

- e) Jeder hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden (siehe hierzu Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. -verordnung);
- f) alkoholische Getränke und Drogen aller Art dürfen auf dem Spielplatz nicht konsumiert werden;
- g) es ist untersagt, sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- h) auf allen Flächen, die sich innerhalb des Spielplatzgeländes im Sinne der Ordnung befinden, ist das Rauchen zu unterlassen;
- i) das Mitbringen von Hunden auf das Spielplatzgelände ist untersagt;
- j) auf dem gesamten Spielplatzgelände ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Mopeds zu unterlassen.

§ 5

Haftungsausschluss

- 1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Erlensee gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- 2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Spielplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.